

1053 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (1007 der Beilagen): Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum samt Anhang, Schlußakte, Erklärungen, Vereinbarter Niederschrift und Einvernehmen

Das am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichnete Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) wurde von Österreich nach seiner parlamentarischen Genehmigung (siehe 460 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen XVIII. GP) ratifiziert. Für das Inkrafttreten bestimmte der Vertragstext, daß sämtliche darin angeführten Vertragsparteien vorher ihre Genehmigungs- oder Ratifikationsurkunden zu hinterlegen hätten (Artikel 129 Abs. 3, erster Satz). Seit der im Zuge des schweizerischen Ratifikationsverfahrens am 6. Dezember 1992 durchgeführten Volksabstimmung stand aber fest, daß mit der Schweiz eine der im unterzeichneten Vertragstext vorgesehenen Vertragsparteien das EWR-Abkommen in absehbarer Zukunft nicht ratifizieren wird und daß dieses Abkommen deshalb in der Fassung, in der es unterzeichnet wurde, nicht in Kraft treten kann.

Die EG-Seite und die anderen EFTA-Staaten — einschließlich des Fürstentums Liechtenstein, in dem eine am 13. Dezember 1992 durchgeführte Volksabstimmung ein positives Ergebnis gebracht hatte — nahmen unverzüglich Gespräche über ein neues Vertragsinstrument auf.

Das Ergebnis dieser Gespräche und der daran anschließenden Verhandlungen ist das gegenständliche Anpassungsprotokoll, das am 17. März 1993 in Brüssel von der EG, den EG-Mitgliedstaaten sowie von Österreich, Finnland, Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweden unterzeichnet wurde. Es sieht vor, daß das EWR-Abkommen nunmehr ohne die Schweiz in Kraft tritt, wobei die in dem am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichneten Abkommens- text ausdrücklich enthaltenen Aussagen und Bezug-

nahmen hinsichtlich der schweizerischen Teilnahme am EWR gestrichen werden. Für das Inkrafttreten des Anpassungsprotokolls und damit des EWR-Abkommens bedarf es der Ratifikation oder der Genehmigung durch alle Unterzeichner mit der Ausnahme Liechtensteins.

Was die durch das Ausscheiden der Schweiz erforderlichen Anpassungen im Text des EWR-Abkommens betrifft, war es der Wunsch der EG-Seite, diese nicht — was an sich möglich gewesen wäre — durch eine generelle, „horizontale“ Regelung vorzunehmen, sondern in der Weise, daß sämtliche Bestimmungen des EWR-Abkommens (im Hauptabkommen, in den Protokollen und in den Anhängen) die ausdrückliche Aussagen und Bezugnahmen hinsichtlich der Teilnahme der Schweiz am EWR enthalten (Anführung schweizerischer Waren, schweizerischer Institutionen usw.), gestrichen oder so abgeändert werden, daß diese Bezugnahmen darin nicht mehr aufscheinen. Der Großteil der Bestimmungen des Anpassungsprotokolls und nahezu sein gesamter Anhang enthält derartige technische und damit im Zusammenhang stehende redaktionelle Anpassungen.

Mit dem Anpassungsprotokoll zum EWR-Abkommen konnten auch Probleme geregelt werden, die sich unabhängig vom Ausscheiden der Schweiz durch das verspätete Inkrafttreten des EWR-Abkommens ergeben.

Das vorliegende Anpassungsprotokoll ist ein gesetzändernder Staatsvertrag und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates nach Art. 50 Abs. 1 B-VG.

Der Außenpolitische Ausschuß hat den gegenständlichen Staatsvertrag in seiner Sitzung am 3. Mai 1993 in Verhandlung genommen.

An der anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Andreas Khol, Dr. Norbert Gugerbauer, Herbert Schmidtmeier,

Hans Helmut Moser, Mag. Marijana Granits, Dipl.-Kfm. DDr. Fritz König, Dipl.-Kfm. Holger Bauer, Dr. Sixtus Lanner, Dr. Gerfrid Gaigg und die Staatssekretärin im Bundeskanzleramt Mag. Brigitte Ederer sowie der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten Dr. Mock.

Bei der Abstimmung wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Im vorliegenden Fall hält der Außenpolitische Ausschuß die Erlassung eines besonderen Bundes-

gesetzes gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Staatsvertrages für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Außenpolitische Ausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum samt Anhang, Schlußakte, Erklärungen, Vereinbarter Niederschrift und Einvernehmen (1007 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1993 05 03

Dipl.-Kfm. Ilona Graenitz

Berichterstatter

Peter Schieder

Obmann